

Fond 1838

Stift Finn Teil I

Eingegangen am 13.10.1893, Nr. 725

Kopie.

Ministerium des Innern
Gouverneur von Estland

Innerhalb der Kanzlei

12. Oktober 1893

Nr. 3812

Reval

An den
Estländischen Ritterschaftshauptmann..

Hiermit beehre ich mich, mich an Sie, Eure Hochwohlgeboren zu wenden und hoffe, dass Sie mir die Ehre erweisen und mir die folgenden Fragen bezüglich der Schließung der Stiftsanstalt für Adelstöchter im Gut Finn zu beantworten, denn auch nach meinem Schriftwechsel mit Ihrem Stellvertreter ist die Sache für mich immer noch nicht klar.

I. Zum Beschluss über die Schließung des o.g. Instituts:

Ihr Vorgänger, der ehemalige Ritterschaftshauptmann Kammerherr Baron Meidel hat mir am 15. Oktober 1892 mit Schreiben unter Nummer 740 berichtet, dass der Schließungsbeschluss wie folgt lautete:

„die Anstalt in Finn wird geschlossen und die einzelnen Stiftstöchter, die eine Aufnahme in Finn bereits beantragt haben oder noch beantragen werden, und diejenigen, die unter Umständen den kostenfreien Unterhalt und Ausbildung in Finn zugesagt bekommen hätten, diese Adelstöchter also sollen in die von den Behörden in der Stadt Reval geschaffenen Einrichtungen für Frauen unterbracht werden. Die Unterhalts- und Ausbildungskosten sind von der Stiftung in Finn auch weiter zu tragen. Dieses soll dem ursprünglichen Ziel der Stiftung unter heutigen Bedingungen entsprechen.“

Derselbe Beschluss ist mir am 18. Januar des laufenden Jahres unter Nr. 39 von dem stellvertretenden Estländischen Ritterschaftshauptmann dem Landrat Grünewald zugeschickt worden, aber in einer etwas geänderten redaktionellen Form, und zwar:

„Die Mädchenanstalt in Finn soll spätestens Ende des Jahres 1892 geschlossen werden und der Priorin soll mit 10 weiteren Stiftstöchtern der Umzug nach Reval ermöglicht werden, wo sie (die Priorin) eine Kostschule (Pensionsanstalt) gründen soll, in der nur Stiftstöchter unterbracht werden können. Die Stiftstöchter sollen in einer der revaler Bildungsanstalten ihre Ausbildung machen und in der Kostschule von der Priorin, als Familienhaupt mit einer Helferin, erzogen werden.“

Da ein gewisser Widerspruch in diesen beiden Texten bezüglich desselben Beschlusses nicht zu übersehen ist, so bitte ich Sie, Eure Hochwohlgeboren, mir Klarheit darüber zu verschaffen, welcher der beiden Texte dem Originalbeschluss entspricht.

Zu diesem Zweck möchte ich Sie bitten, mir folgende Informationen zukommen zu lassen:

- 1) Ob und wann eine Genehmigung des Kurators des Lehrbezirkes zur Gründung der im Schreiben vom 18. Januar des laufenden Jahres unter Nr. 39 von dem stellvertretenden Estländischen Ritterschaftshauptmann erwähnten Pensionsanstalt in Reval erfolgt ist ?
- 2) Aus welchem Grund konnte man auch nach der Schließung der Stiftung im Gutsbesitz Finn einige der Stellen der Stiftung, wie zum Beispiel die von der „Priorin“ und ihrer „Helferin“, weiter erhalten?
- 3) Ob das ehemalige Kollegium der Stiftung, das im Bericht Ihres Vorgängers vom 15. Oktober 1892 Nr. 740 erwähnt wurde, auch weiter existiert und seine Funktion ausübt? Ob es wie früher aus dem Vorsitzenden, dem des Ritterschaftshauptmann sowie zwei Kuratoren der Stiftung, der Priorin und zwei von dem Ritterschaftskomitee gewählten Personen besteht?
- 4) Wenn dieses Kollegium auch weiter existiert, so möchte ich eine Erklärung haben:
 - a) Aus welchen Gründen?
 - b) Womit beschäftigt es sich? Wie wird es verwaltet?
 - c) Von wem erhält es Anweisungen und Instruktionen für die Leitung?
 - d) An wen gibt es seine Tätigkeitsberichte ab?

II. Inwiefern entspricht der Schließungsbeschluss den Rechten, sind die Beschlussfassenden kompetent?

Ihr Vorgänger, der ehemalige Ritterschaftshauptmann Kammerherr Baron Meidel, hat am 30. November 1890 mit Schreiben unter Nr. 834 dem Kurator des Lehrbezirkes von Riga geschrieben, dass die Johann-Dietrichstein-Stiftung für Adelstöchter in Finn Ende des letzten Jahrhunderts von dem verstorbenen General –Leutnant **Johann Dietrich von Rennenkampff** zusammen mit seiner Ehefrau Jakoba Charlotta, geb. Baroness Tiesenhausen, gegründet worden ist. Es wurde im Heiratsdokument vom 23. Januar 1775 festgelegt, dass ihr Landgut Finn zur Finanzierung dieser Stiftung bestimmt worden ist. Am 24. Februar 1775 wurde diese Anstalt von dem Höheren Gericht genehmigt.

Das gedruckte Exemplar, der oben erwähnten Gründungsakte wurde mir von Ihnen, Eure Hochwohlgeboren, mit dem Schreiben vom 1. Februar des laufenden Jahres unter Nr. 51 zugeschickt.

Aber diese Gründungsakte, die 1784 in der Druckerei von Lindfors in Reval gedruckt worden ist und gemäß Satzung Evangelisch-Lutherisches Adelsinstitut für Mädchen in Finn heißt. Die Satzung enthält auch keinerlei Andeutungen oder Vermerke darüber, dass sie von einer der kompetenten Regierungsbehörden genehmigt worden ist. Der Hinweis Ihres Vorgängers, dass dieses Dokument am 24. Februar 1774 von dem Hohen Gericht zugelassen worden sei, konnte bislang nicht bewiesen werden, denn weder im Archiv des Bezirksgerichtes von Reval, noch in den Archiven des Moskauer Justizministeriums, wo die Unterlagen der abgeschafften ehemaligen örtlichen Gerichte unterbracht sind, konnte man die entsprechende Akte finden.

Um mir aus diesem Grunde ein klares Bild über die Bedeutung der Stiftschließung zu machen und um zu beurteilen ob sie rechtmäßig ist, benötige ich ein Dokument darüber, inwieweit die Gründungsakte selbst gesetzmäßig ist.

Zur Klärung bitte ich Sie, Eure Hochwohlgeboren, mir Beweise vorzulegen, aus denen eine Zulassung vom Hohen Gericht deutlich zu entnehmen ist und dass es hier nicht nur um ein Projekt geht, sondern dass die Stiftsatzung von der entsprechenden Behörde tatsächlich genehmigt worden ist.

Auch wenn Sie mir die Rechtmäßigkeit der Stiftungsgründung, die mit dem Dokument von 1784 begründet ist, nachweisen, so ist die Frage der Schließung immer noch nicht in genügender Weise geklärt, denn ich möchte genau wissen, in welchem Punkt des o. g. Dokumentes eine mögliche bevorstehende Schließung geregelt ist. In der Satzung ist dies überhaupt nicht vorgesehen. Im Gegenteil, die Gründer des Stiftes betonen in mehreren Paragraphen ihren Willen und Wunsch, dass diese Anstalt für immer und ewig existieren und gedeihen möge, eine mögliche Schließung wurde kein einziges Mal erwähnt.

Unter Berücksichtigung, dass die erste Satzung mit der Zeit altert und dann einige Änderungen erforderlich sein würden, haben die Gründer in einem solchen Falle im „Schlusskapitel“ Folgendes vorgesehen:

„Da in dieser Welt nichts stehen und unverändert bleibt, so wird es mit Sicherheit auch in der Zukunft so weiter gehen, so ist zuzulassen, dass auch in dieser Satzung einige Änderungen vorgenommen werden müssen, dass heißt, wenn das Kuratorium und die Priorin es für notwendig erachten werden, in der Satzung einige Punkte zu korrigieren oder auch zu ändern (die Hauptgründe und Regeln sollen aber dabei unangetastet bleiben), so soll das Kuratorium den Ritterschaftshauptmann mit zwei weiteren Abgeordneten der Ritterschaft und auch die Priorin zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, damit sie das volle Recht wahrnehmen, diese Aufgabe gemeinsam zu erfüllen.“

Die Hauptgründe, die nach der Meinung der Stiftungsgründer für immer und ewig unberührt bleiben sollen, sind in Vorwort (a) und Schlusskapitel (b) der Satzung wie folgt dargestellt:

- a) „für junge und unverheiratete Adelstöchter, ob sie verwaist oder auch bei noch lebenden Eltern leben, die aber selbst (Eltern) nicht über genug Mittel verfügen, um ihren Töchtern eine dem Adel entsprechende Erziehung und Ausbildung zu geben, soll diese Möglichkeit in der Stiftung gegeben werden. Jede unverheiratete junge Frau aus dem Adel, die das Angebot der Stiftung wahrnehmen möchte und ein ziviles Leben führen will, soll die Möglichkeit gewährt werden, für einen bestimmten Betrag in der Stiftung aufgenommen zu werden.
- b) „Es darf nicht vergessen werden, dass diese Anstalt, wie schon oben erwähnt, zu dem Zweck gegründet worden ist, eine Unterkunft für arme Adelstöchter zu geben, die nicht genug Mittel haben, um ein würdiges Leben zu führen, und ihren Stiftstöchtern, wie eine gute Mutter es machen würde, alles fürs Leben Notwendige zu bieten.“

Laut Satzung ist es also eindeutig klar, dass jenes Kollegium, das den Beschluss gefasst hat, die Stiftung zu schließen, kein gesetzliches Recht dazu besaß.

Da Ihr Vorgänger mir in seinem Schreiben vom 15. Oktober 1892 unter Nr. 440 berichtete, dass der Beschluss von dem Kollegium gefaßt worden ist, so bitte ich Sie, Eure Hochwohlge-

boren, mir zu berichten, wodurch dieser Beschluss gerechtfertigt sein mag und inwiefern er in gesetzliche Kraft treten kann.

III. Zur Änderung des Willens der Gründer und zur Mißachtung der für solche Fälle bestehenden gesetzlichen Regeln.

Aus dem oben Geschilderten folgt, dass die Schließung der Stiftung in Finn und der geänderte Umgang mit den Einnahmen dieses Landgutes, die von den Stiftungsgründern ausschließlich für die Finanzierung dieser Stiftung bestimmt waren, - gegen den Willen der Testatoren verstößt.

Da eine Änderung des Testamentes aufgrund bestimmter Artikel des Gesetzes geschehen kann, so bitte ich Sie, Eure Hochwohlgeboren, mir zu berichten, welche Anordnungen diesbezüglich von Ihnen getroffen worden sind.

Weiter bitte ich Sie, mir bezüglich des Kapitals und der Einnahmen des Landgutes Finn eine genaue Auflistung zu übersenden und wie diese Einnahmen verwendet worden sind. Nach meinen Informationen, die ich beim letzten Landtag erhalten habe, betrug das Reservekapital am 1. Mai 1892 – 30.200 Rubel und der reine Gewinn für das Wirtschaftsjahr 1891 –1892 - über 13.000 Rubel.

Gouverneur *Fürst Schachowskoj*

Schriftführer *Sudakow*.